

Besondere Versicherungsbedingungen für die Zusatz-Krankenversicherung gemäss VVG (mit subsidiärer Unfalldeckung)

Mondia

Zusatzversicherung für Reisen und Ferien

Artikel 1 – Zweck der Versicherung

1.1 In Ergänzung zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und den Leistungen anderer Versicherungskategorien der Assura AG übernimmt die Assura AG im Notfall die Kosten wissenschaftlich anerkannter Behandlungen, die die versicherte Person bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von einer Dauer von weniger als 45 aufeinanderfolgenden Tagen beansprucht. Die Vergütung richtet sich nach dem geltenden Ortstarif. Vorbehalten bleibt der nachfolgende Art. 5.

1.2 Versicherte Personen, welche einen Auslandsaufenthalt von mehr als 45 Tage vorsehen und Leistungen aus der vorliegenden Kategorie über die vorgesehene Frist beanspruchen möchten, müssen der Assura AG vorgängig eine entsprechende Anfrage unterbreiten. Eine der effektiven Dauer des Auslandsaufenthaltes entsprechende Verlängerung der Versicherungsdeckung kann gewährt werden.

Artikel 2 – Deckung des Beitrags von versicherten Personen, die den bilateralen Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU bzw. EFTA unterstellt sind

2.1 Auf Vorweisen einer detaillierten Rechnung eines Leistungserbringers eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Freihandelsabkommens (EFTA) übernimmt die Assura AG jenen Beitrag, den die versicherte Person in Anwendung der Gesetzgebung des Aufenthaltslandes zu tragen hat (Franchise, Selbstbehalt, usw.)

2.2 Leistungen gemäss Art. 2.1. können nur Personen beanspruchen, welche den bilateralen Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU bzw. EFTA unterstellt sind.

Artikel 3 – Transportkosten im Ausland

Die Assura AG übernimmt die Kosten von medizinisch indizierten Transporten im Ausland, wenn der Gesundheitszustand der versicherten Person den Transport in einem anderen öffentlichen oder privaten Transportmittel nicht zulässt.

Artikel 4 – Hilfeleistung im Ausland und Rückführung

4.1 Die Kosten für Hilfeleistung und Rückführung einer versicherten Person sind gemäss der Hilfeleistungsvereinbarung zwischen der Assura AG und der Hilfeleistungsorganisation, deren Bestimmungen integraler Bestandteil der vorliegenden BVB bilden, gedeckt.

4.2 Hilfeleistung und Rückführung sind für die effektive Dauer des Auslandsaufenthaltes versichert.

Artikel 5 – Deckungsbegrenzung

5.1 In Abweichung von Art. 4 AVB VVG werden Behandlungen zur **Wiedereingliederung** und **Rehabilitation** übernommen. Die übrigen unter Art. 4 AVB VVG vorgesehenen Fälle sind hingegen von der Deckung ausgeschlossen, insbesondere **bei Unterzeichnung des Versicherungsantrages bestehende Leiden, Folgen von Unfällen, die sich vor Unterzeichnung des Versicherungsantrages ereignet haben, Palliativbehandlungen** sowie **Übergewicht**. Nicht übernommen werden im Weiteren Kosten im Zusammenhang mit **Mutterschaft** (im Sinne von Art. 2.6 AVB VVG und der in Art. 4.1.6 AVB VVG aufgeführten Fälle).

5.2 In Ergänzung zu Art. 4 AVB VVG sind von der vorliegenden Kategorie Krankheiten oder Unfälle ausgeschlossen, die sich vor der Abreise der versicherten Person ereignet haben.

Assura AG